



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
28.01.2025

7.34.00 Nr. 1

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen
für Bachelor- und Masterstudiengänge

**Dritter Beschluss
zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor-
und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am 18.12.2024 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.05.2023, erfahren die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 22.01.2025
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	28.01.2025	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 5 Zugang zum Masterstudium

(1) Nach Maßgabe der Speziellen Ordnung setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, dessen fachliches Profil eine hinreichende Grundlage für das Masterstudium bietet. Die Spezielle Ordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen, soweit dies nach dem fachlichen Profil des Masterstudiengangs nötig ist, um die Eignung der Studierenden sicherzustellen (z. B. Eignungstests oder besondere Sprachkenntnisse).

(2) Die Zulassung kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen im Umfang von bis zu 30 CP ausgesprochen werden, soweit der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nur gemeinsam mit solchen Leistungen den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 genügt. Die Leistungserbringung ist innerhalb der ersten beiden Semester nachzuweisen. Wird die Erbringung von Leistungen im Umfang von 10 CP oder mehr zur Auflage gemacht, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(3) Liegt das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vor, ist im angestrebten Studiengang einmalig eine vorläufige Zulassung möglich; § 34 Abs. 2 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung (GVBl. 2019, S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415) § 19 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen (GVBl. 2013, S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92), findetn in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss beurteilt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Notwendigkeit von Auflagen nach Abs. 1 und 2. Er kann diese Aufgabe einer von ihm eingesetzten Kommission oder einer oder einem Zulassungsbeauftragten übertragen.

(5) Im Übrigen gelten § 4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 10 Praktika

Nach Maßgabe der Speziellen Ordnung oder einer besonderen Praktikumsordnung können Praktika als Studievoraussetzung (§ 4 Abs. 1) oder als Teil des Curriculums vorgesehen werden. Praktika können nicht bei Stellen absolviert werden, die Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

(1) Module können Leistungen umfassen, deren Bewertung nicht in die Modulnote eingeht, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Wertung der Modulprüfung nach § 20 ist (Prüfungsvorleistungen).

(2) Eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie entsprechend § 31 Abs. 1 mit mindestens fünf Notenpunkten zu bewerten wäre; § 30 Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** findet entsprechende Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind vorbehaltlich des Abs. (3) Satz 4 unbegrenzt wiederholbar.

(3) Als Prüfungsvorleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung vorgesehen werden; für Vorlesungen gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen. Soweit die Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde. Bei darüber hinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können; dies gilt auch bei Fehlzeiten infolge Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Abs. 2 Satz 2 gilt nur, solange die Veranstaltung wiederholt werden kann (§ 9 Abs. 4).

(4) Die Befugnis der Lehrenden, zur Vermittlung der Inhalte und Erreichung der Qualifikationsziele eines Moduls geeignete Aufgaben zu stellen und Leistungen erbringen zu lassen, bleibt unberührt.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	28.01.2025	7.34.00 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulteilprüfungen können nur wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht durch Ausgleich gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 bestanden wurde. Bei Modulteilprüfungen kann die Spezielle Ordnung vorsehen, dass die Note sich statt aus dem Ergebnis des ersten bestandenen Versuchs aus dem gemittelten Ergebnis aller benötigten Versuche ergibt. Für Wiederholungsprüfungen kann die Spezielle Ordnung eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform oder die erstmalige Ausgestaltung als Modulabschlussprüfung vorsehen. Abweichend von Satz 1 kann eine nicht bestandene Thesis nur einmal wiederholt werden.

(2) Sofern die Spezielle Ordnung den Studierenden die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen nicht freistellt, müssen Wiederholungsprüfungen zu dem nächstmöglichen Termin angetreten werden, der mehr als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt. Zu diesem gelten die Studierenden als angemeldet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Wiederholung von Prüfungen die Wiederholung der zugehörigen Veranstaltungen voraussetzt. Nächstmöglicher Termin im Sinne von Abs. 2 ist dann der reguläre Prüfungstermin der wiederholten Lehrveranstaltung.

(4) Sieht die Spezielle Ordnung als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Prüfungswiederholungsprüfung in der Form des Erstversuchs nach Abs. 2 statt, für die Abs. 2 gilt. Eine solche findet auch statt, wenn der Prüfling von der Wiederholungsprüfung nach Satz 1 gemäß § 29 zurücktritt.

§ 22 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Die Spezielle Ordnung bestimmt ihren Umfang und die Bearbeitungszeit.

(2) Hausarbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(3) Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die Aufgabe der Arbeit zur Post; zum Nachweis dessen genügt im Zweifel der Poststempel. Ist nach Abs. 64 die Abgabe einer elektronischen Fassung gefordert, so genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Abgabe der elektronischen oder der schriftlichen Fassung, sofern die fehlende Fassung noch innerhalb zweier Wochen nachgereicht wird.

(4) Der oder die Prüfende kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich zur Papierform oder stattdessen in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist.

~~(4)~~(5) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern.

~~(5)~~(6) Werden Gründe nach § 29 Abs. 2 glaubhaft gemacht, die nur während eines Teils der Bearbeitungszeit vorliegen, wird die Bearbeitungszeit auf Antrag um den entsprechenden Zeitraum verlängert, höchstens aber um 50 Prozent. Genügt dies zum Ausgleich der Beeinträchtigung nicht, kommt nur ein Rücktritt nach § 29 in Betracht.

~~(6)~~(1) Der oder die Prüfende kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich zur Papierform oder stattdessen in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist.

(7) Sofern Wiederholungsprüfungen nicht in einer Überarbeitung der Hausarbeit bestehen, darf dafür nicht dasselbe Thema vergeben werden.

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge	28.01.2025	7.34.00 Nr. 1
--	------------	---------------

(8) Die Vorschriften dieser Allgemeinen Bestimmungen über Hausarbeiten gelten entsprechend für sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation selbst haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen und Professoren, selbständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt dies mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Justus-Liebig-Universität. Die Dekanin oder der Dekan kann auch Personen nach Satz 1 und 2, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen, sowie Personen mit Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen für eine Modulabschlussprüfung die Dozentinnen oder Dozenten mehrerer Lehrveranstaltungen in Betracht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Erfordert § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden, wählt die oder der Prüfende nach Abs. 2 Satz 1 aus dem Kreise der nach Abs. 1 Prüfungsberechtigten eine weitere Person mit deren Einverständnis aus. Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder sind unter mehreren nach Abs. 2 in Betracht kommenden Prüfenden Erst- und Zweitgutachter zu bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ~~Soweit nicht schon § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden erfordert, finden m~~Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. ~~Für deren Wahl gilt~~ Abs. 3 entsprechend gilt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist,
- b) ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, welches nicht mehr gewechselt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2), oder
- c) alle verfügbaren Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden sind.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung auch im ~~dritten-letzten möglichen~~ Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Nach endgültigem Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung kann das Studium nicht weiter fortgesetzt werden; bis zur Exmatrikulation können jedoch Prüfungstermine noch wahrgenommen werden, die nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich gewesen wären.

(4) Das Prüfungsamt stellt das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung durch schriftlichen Bescheid fest. Es kann auch das Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen durch Bescheid feststellen. Bescheide nach Satz 1 und 2 können auch in einfacher elektronischer Form durch Übermittlung an die universitäre E-Mail-Adresse bekanntgegeben werden.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des ~~23.~~ Änderungsbeschlusses treten zum SommerWintersemester 2023/24 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.